



Kundmachung

Gemäß §§ 13 und 42 Abs. 1a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG § 86b Bundesabgabenordnung – BAO

§1

Rechtswirksame Einbringung

Für die rechtswirksame Einbringung von schriftlichen Anbringen (§1 13 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, § 86b Bundesabgabenordnung – BAO) und von schriftlichen Mitteilungen an alle bei der Gemeinde Serfaus eingerichteten Behörden und Dienststellen stehen Ihnen folgende Adressen zur Verfügung:

Postadresse: Gemeinde Serfaus
Gänsackerweg 2
6534 Serfaus

Persönliche Abgabe bei: Bürgerservice
Telefaxnummer: +43 (0)5476 6210 21
E-Mail-Adresse: gemeinde@serfaus.gv.at

Die Empfangsgeräte (für Telefax und E-Mail) der Gemeinde Serfaus sind auch außerhalb der Amtsstunden (siehe §2) empfangsbereit, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und von uns (erst) ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.

Die Weiterleitung von an die persönliche E-Mail-Adresse einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters des Gemeindeamtes übermittelten Anbringen ist – insbesondere im Fall der Abwesenheit der betreffenden Person – nicht sichergestellt.

Schriftliche Anbringen iSd § 13 AVG, die an anderen Adressen als den oben bekanntgemachten der Gemeinde Serfaus eingebracht werden, werden – allenfalls



aber zeitverzögert – auf Gefahr des Einbringers (zB Verlust, Fristversäumnis) an eine der oben genannten Adressen weitergeleitet.

E-Mails, welche inklusive Anhang eine Größe von 15 MB überschreiten, werden nicht angenommen.

Verschlüsselte E-Mails werden aus Sicherheitsgründen nicht angenommen.

E-Mails, welche vom Antivirensystem der Gemeinde Serfaus als virenverseucht erkannt werden, werden nicht angenommen bzw. umgehend gelöscht. Es erfolgt keine Notifikation der Absenderin oder des Absenders.

§2

Technische Voraussetzungen

Sofern E-Mails oder Online-Formulare Anlagen enthalten, müssen diese eines der folgenden Formate aufweisen:

Art	Bezeichnung	Endung
Text-Formate	ASCI (ISO 8859-1), UTF-8	*.TXT, *.XML, *.CSV
Dokument-Formate	Portable Document Format	*.PDF
	Rich Text Format	*.RTF
	MS Office Word	*.DOC, *.DOCX
	MS Office Excel	*.XLS, *.XLSX
	MS Office PowerPoint	*.PPT, *.PPTX
	OpenDocument Text	*.ODT
	OpenDocument Tabellen-dokument	*.ODS
	OpenDocument Präsentation	*.ODP
Grafik-Formate	Graphics Interchange Format	*.GIF
	JPEG File Interchange Format	*.JPG, *.JPE, *.JPEG
	Tagged Image File Format	*.TIF, *.TIFF
	Portable Network Graphics	*.PNG
		Hypertext Markup Language
Web- und Mail-Formate	Extensible Hypertext Markup Language	*.XHTML
	Extensible Markup Language	*.XML
	Nachrichtenformat	*.MSG
Komprimierung	ZIP	*.ZIP
	Roshal Archive	*RAR
	7Zip	*.7Z



E-Mails und Online-Formulare gelten als nicht rechtswirksam eingebracht, wenn diese und ihre Beilagen:

- die Gesamtgröße von 15 Megabyte überschreiten,
- verschlüsselt sind,
- Computerviren oder andere Funktionen enthalten, die Schäden an Daten oder Programmen herbeiführen oder deren Sicherheit oder Funktionsfähigkeit beeinträchtigen können,
- ausführbare Dateien, Makros oder aktive Inhalte (z.B. VBScript, ActiveX, Java bzw. JavaScript) enthalten oder Hyperlinks zu Internetadressen oder zu Dateien im Internet enthalten, da die Inhalte aus Sicherheitsgründen nicht geöffnet werden.

Hierüber werden die Absenderin bzw. der Absender nicht informiert

§3

Amtsstunden und Parteienverkehrszeichen

Amtsstunden:

Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Montag & Mittwoch von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Parteienverkehrszeiten – Bürgerservice

Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Montag & Mittwoch von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Parteienverkehrszeiten – übrige Dienststellen

Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Keine Amtsstunden und kein Parteienverkehr finden an den gesetzlichen Feiertagen sowie am Nachmittag vom 24. und 31. Dezember und am Rosenmontag-Nachmittag statt.

§4

Amtstafel

In Entsprechung der Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl.Nr. 36/2001 idF LGBl.Nr. 62/2022, wird bekanntgemacht, dass sich die Amtstafel der Gemeinde Serfaus an der Fassade der Kirche befindet. Bei den in den Ortsteilen Untertözens, Tschupbach & Schönegg befindlichen Anschlagtafeln handelt es sich um unverbindliche Informationstafeln, welche, wie auch die „digitale Amtstafel“ auf der Homepage der Gemeinde Serfaus, rein informativen Charakter haben. Abweichend davon sind sowohl Kundmachungen mündlicher Verhandlungen gemäß § 42 Abs. 1

Gemeinde Serfaus | Gänsackerweg 2, 6534 Serfaus | Tel: +43 5476 6210 | Fax: +43 5476 6210 21

Mail: gemeinde@serfaus.gv.at | Web: www.serfaus.gv.at | DVR: | UID: ATU37670702

Bankverbindung: Raiffeisenbank Serfaus-Fiss-Ried eGen | BIC: RZTIAT22315 | IBAN: AT78 3631 5000 0002 0172



iVm § 42 Abs. 1a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG (siehe Pkt. V.), als auch gemäß den Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022 auf der Internetseite der Gemeinde bekannt zu machende Kundmachungen auf der „digitalen Amtstafel“ rechtsverbindlich.

§5

Zulässigkeit der Kundmachung von mündlichen Verhandlungen im Internet

Die Kundmachungen mündlicher Verhandlungen können gemäß § 42 Abs. 1 iVm § 42 Abs. 1a AVG im Internet erfolgen und sind unter der Adresse <https://www.serfaus.gv.at/amtstafel> (Amtstafel online) abrufbar.

§6

Veröffentlichung von Studien, Gutachten & Umfragen

Die Veröffentlichung von Studien, Gutachten und Umfragen im Sinne des Art. 20 Abs. 5 B-VG erfolgt zentral durch Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme während den Parteienverkehrszeiten in der Gemeinde Serfaus.

Serfaus, am 14.04.2023

Dauerhafte Kundmachung an der Amtstafel

Der Bürgermeister
Mag. Paul Greiter

angeschlagen am: